

der hämolytischen Erkrankung des Neugeborenen und bei der Bluttransfusion.) [Commonwealth Serum Laborat., Melbourne.] *Med. J. Austral.* 1956I, 877—881.

Es wird über 11 Fälle von Kell-Immunsierung berichtet, die größtenteils in Melbourne zur Beobachtung gekommen waren. Das Anti-Kell war in 5 Fällen mit noch anderen Antikörpern kombiniert. Es reagierte teils komplett, teils inkomplett; seine Produktion war entweder durch Schwangerschaften oder durch Bluttransfusionen ausgelöst worden. Da Kell ein wirksames Antigen ist, sollte die Kell-Bestimmung wie die Rh-Bestimmung beachtet werden. Zur Erfassung der Kell-Immunsierten die Kreuzprobe etwa nur in Form des indirekten Coombs-Testes auszuführen, ist nicht angängig, weil wenig avide Antikörper (z. B. Anti-E) durch den Waschprozeß verlorengehen und dann übersehen werden können; deshalb darf die Kreuzprobe in ihrer einfachen Form nicht unterlassen werden. Auf die Labilität und die Antigenität des Kell-Faktors wird kurz eingegangen. Unter 640 unausgewählten Blutproben weißer Australier fanden sich 60 (9,375%) Kell-positiv, unter 660 Proben 429 (65%) Duffy-positiv. KRAH (Heidelberg)

Maurice Shapiro: Inheritance of the Henshaw (He) blood factor. (Der Henshaw[He]-Blutfaktor.) [S. Afric. Blood Transfus. Serv., Johannesburg.] [Amer. Soc. of Human Genet., Storrs, Conn., August, 1956.] *J. Forensic Med.* 3, 152—160 (1956).

Kongreß-Vortrag 1956 Amerikanische Gesellschaft für menschliche Genetik. Bisher vollständigste Mitteilung über alle bekannt gewordenen Daten. Verteilung von He in verschiedenen Populationen. Südafrika: Weisse 0, Bantu 6,2, Buschmänner 2,7, Hottentotten 10,5%; Ostafrika: Hira 3,5, Iraqw 1,8%; Westafrika: Congo 14,0, Nigeria 2,3%; Amerika: Neger Newyork 3,2%. Vergleich zwischen MS, Ms und MNS und MNs sowie NS und Ns: He + 20, 70, 18, 101, 6, 32. Die beobachtete Häufigkeit entspricht der Erwartung $\chi^2 = 5,07$ für 5 Grade, $P > 30$. Zur weiteren Bearbeitung müßte das Original eingesehen werden. H. KLEIN (Heidelberg)

Ismail Emel Doyran: Complications of blood transfusions and their treatment. [III. *Int. Clin., Univ., Istanbul.*] *Forum Med. (Istanbul)* 2, 128—134 (1956).

Umberto Palagi e Fausto Poz: Ancora in tema di responsabilità professionale nelle trasfusioni di sangue. [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Pisa.] *Minerva medicoleg. (Torino)* 76, 165—169 (1956).

Hans Nachtsheim: Sind Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung bei Rhesus-Inkompatibilität immer abzulehnen? [Max-Planck-Inst. f. vergl. Erbbiol. u. Erbpath., Berlin-Dahlem.] *Münch. med. Wschr.* 1956, 1201—1203.

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Günter Brückner: Die Jugendkriminalität. Erscheinungsformen — Ursachen — Behandlung.** Hamburg: Verlag Kriminalistik 1956. 264 S. Geb. DM 13.80.

Der Behandlung jugendpsychologischer Fragen sind in der letzten Zeit zahlreiche Abhandlungen gewidmet. BRÜCKNER versucht, wie er in seinem Vorwort schreibt, in einem Leitfaden den gegenwärtigen Stand der Literatur darzustellen, um den in der Jugendgerichtspraxis stehenden Richter mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen vertraut zu machen. Neben statistischen Hinweisen werden allgemeine Fragen über Pubertät, Krisenerscheinungen und deren Auswirkungen vorgetragen, die in einer kurzen Übersicht das Wesentliche darstellen. Hier sind auch gute Beobachtungen über psychologische Feinheiten in ihrer Bedeutung für die gerechte Beurteilung des Jugendlichen niedergelegt. Bei der Schilderung der hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Jugendlichen-Kriminalität wird der Versuch gemacht, die einzelnen Delikte aus ihrer Motivgestaltung heraus, auch unter Anführung einzelner Fälle, verständlich zu machen. Hierbei konnte bei der Kürze des Leitfadens manches Wesentliche nur gestreift werden. Der Verf. verfügt jedoch über gutes psychologisches und auch medizinisches Grundwissen, so daß die psychologische Situation der Jugendlichen immer einführend und verständlich wiedergegeben wird. — Im 2. Teil, der sich mit der Ursache der Jugendkriminalität beschäftigt, verwertet B. die Erkenntnisse der Erbforschung und auch der Kriminologie durchaus vorsichtig, gibt in geschickter Übersicht eine Darstellung der augenblicklichen Situation dieser schwierigen Problemstellung, zeigt die kriminelle Bedeutung des Schwachsinn, der verschiedensten Formen der Psychopathie in den für den Richter notwendigen Gesichtspunkten auf. (B. folgt der etwas

älteren Psychopathie-Einteilung, die sich heute doch weitgehend aufzulösen beginnt und läßt der neurotischen Abnormisierung einen vielleicht zu geringen Raum. Ref.) In der Beurteilung der Umweltbeziehungen werden wiederum sehr gute Beispiele über verschiedene Beeinflussungen angeführt. — Der 3. Teil behandelt die Resozialisierung der straffälligen Jugendlichen und bringt Darlegungen über die Voraussetzungen des Jugendstrafrechtes, die Prüfung der Erziehbarkeit und die Behandlungsmöglichkeiten im einzelnen. Man merkt hier überall die große praktische Erfahrung, aus der heraus der Verf. in der Lage ist, neben den Hinweisen aus den bekannten Kommentaren weitere neue Gesichtspunkte aufzuzeigen. Die bedingte Verurteilung im Jugendstrafvollzug, die Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug und die weitere Prognose werden eingehend dargestellt. Am Schluß findet sich eine Schilderung der einzelnen Täterttypen. Das Buch gibt einen guten Überblick und wird sicherlich viele Freunde finden. Es ist für den Untersuchungsrichter besonders wertvoll, zeugt von der warmherzigen Einstellung des Verf. zur Jugend und macht es durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis leicht, auf die spezielle Literatur zurückzugreifen. HALLERMANN (Kiel)

● Gerhard Potrykus: **Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, der Jugendhilfe und des strafrechtlichen Jugendschutzes.** 4. neubearb. u. verm. Aufl. Darmstadt-Nürnberg-Düsseldorf-Berlin-Frankfurt: Stoytscheff 1955. 1136 S. Geb. DM 36.—

Paul Schumm: **Die Jugendkriminalität. Problemdarstellung und Bericht über die Literatur der Jahre 1945—1955.** [Privatklin. Christophsbad, Göppingen.] Fortschr. Neur. 24, 281—231 (1956).

Übersicht, vorwiegend über die Verhältnisse in Westdeutschland vom Gesichtspunkte des Juristen, des Sozialpsychologen, des Pädagogen und des Jugendpsychiaters. — Die *Statistik* zeigt eine allmähliche Abnahme der Jugendkriminalität, wobei besonders die Vermögensdelikte weniger werden, Körperverletzungen (darunter viele Verkehrsdelikte) und Vergehen gegen die Sittlichkeit dagegen ansteigen. — Die Entscheidungen der Jugendgerichte lauteten in der 10jährigen Berichtszeit in über 80% der Fälle auf Jugendarrest. Die übrigen verteilten sich auf Erziehungsmaßregeln, Jugendstrafen, Freispruch und Einstellung des Verfahrens. — Die polizeilichen Kriminalbelastungsziffern (Anzahl der polizeilichen Meldungen unabhängig von eventueller Verurteilung je 100000 Einwohner) ergeben, daß die männlichen Heranwachsenden an der Spitze aller Täter stehen. — Verf. berichtet, daß die *Entstehung* der Jugendkriminalität besonders mit den Wandlungen der heutigen deutschen Familie in Zusammenhang gebracht werde (SCHELSKY, MIDDENDORF, VILLENGER, NÄF). Dabei sei die Stellung des Kindes in der Familie (legitimiert, adoptiert, angeheiratet usw.) entscheidender als z. B. die Tatsache einer unehelichen Geburt an sich (NÄHRICH). Immer wieder werden ungünstige familiäre Verhältnisse aufgedeckt, wenn es sich um Untersuchungen über Jugendverwahrlosung und Kriminalität handelte (HOFFMANN, KELLERWESSER, TURMLITZ, GOTTSCHALDT, ZILLIG, MÜLLER). Die Zivilisationsgifte (MUCHOW) wie Film, Comic books, Reklame usw. scheinen nur von untergeordneter Bedeutung zu sein (KELHACKER, FLIK). — Neben diesen äußeren Faktoren spielen entwicklungsbiologische Gesichtspunkte eine große Rolle. Körperliche Accelerationen bei seelischen Retardierungen oder anders geartete Dissoziationen können zu inneren Spannungen führen, die sich in kriminellem Handlungen entladen (ILLCHMANN-CHRIST, HALLERMANN, KOHLHAAS, STUTTE). — Hirnorganische Störungen, die ENKE und GÖLLNITZ als sehr verbreitet annehmen und die Rolle des Schwachsinns scheinen in der Auswirkung noch recht umstritten zu sein (EKBLAD, LINDQVIST). — Vom tiefenpsychologischen Aspekt her wird einer gestörten Mutter—Kind-Beziehung die entscheidende Bedeutung beigemessen (MITSCHERLICH, STERN, DÜHRSSEN, SPITZ, BOWLBY, LEFFERENZ). Das häufige Vorkommen von neurotischen Symptomen bei jugendlichen Delinquenten weist auf die neurotische Entstehung auch des Kriminellwerdens hin (DÜHRSSEN, GERSON, SCHWIDDER). — Verf. zeigt auf, daß die Einteilung der jugendlichen Täter nach *Typen* im wesentlichen unter entwicklungsbiologischen Gesichtspunkten geschieht (COHNITZ, FREY, SEELIG, WEINDLER). Es wird versucht, die reinen „Pubertätstäter“ von solchen zu unterscheiden, deren Persönlichkeitsabartigkeit unter dem Einfluß der Reifezeit lediglich manifest werde. — Im Mittelpunkt des Interesses stehen in der Berichtszeit die Fragen über das neue *Jugendgerichtsgesetz* (JGG), das am 1. Oktober 1953 in Kraft trat. Danach sind Kinder unter 14 Jahren in keinem Falle strafrechtlich verantwortlich und unter bestimmten Voraussetzungen können auch 18—21jährige (Heranwachsende) unter das JGG fallen (§ 105). Der § 3 über die strafrechtliche Verantwortlich-

keit eines Jugendlichen kann aber auf Heranwachsende *keine* Anwendung finden, auch dann nicht, wenn sie mangels Reife nach dem JGG bestraft werden. — Es kann auch beim Jugendlichen unter Umständen nach § 51 entschieden werden (z. B. beim Vorliegen einer Psychose). — Ein Jugendvergehen kann mit Erziehungsmaßregeln (Weisungen, darunter auch „heilerzieherischer Behandlung“, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung), Zuchtmitteln (Verwarnungen, Jugendarrest) und Jugendstrafen auf bestimmte oder unbestimmte (mindestens 6 Monate, höchstens 5 Jahre) Dauer geahndet werden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist möglich. Dem Jugendlichen muß dann ein Bewährungshelfer beigegeben werden. Außerdem kann bei erwiesener Schuld eine Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe für eine Bewährungszeit ausgesprochen werden. — Unklarheiten und neu aufgekommene Fragen in bezug auf das JGG wurden vor allem von VILLINGER, STUTTE, MIDDENDORF und POTRYKUS diskutiert. — Die Kriterien dafür, ob ein Heranwachsender unter das JGG falle oder nicht, werden teils aus dem Entwicklungsbiologischen (VILLINGER, ERHARD), teils aus der Art der strafbaren Handlung her entnommen. — Tiefgreifende Abweichungen zur Jugendgerichtsbarkeit des Auslandes scheinen nicht zu bestehen. — Die *Glaubwürdigkeit* von Kindern vor Gericht wird vereinzelt als absolut zweifelhaft (MÜLLER-ECKHARD) angesehen. Die meisten Autoren glauben aber (STUTTE, PROBST, KOHLHAAS), daß eine Beurteilung der Glaubwürdigkeit durchaus möglich sei, wenn man psychologisch geschickt vorgehe und entwicklungspsychologische Gesichtspunkte berücksichtige. — *Delikte an Kindern und Jugendlichen*, die durch ein Netz von zum Teil umstrittenen Strafverordnungen und Gesetzen verhindert werden sollen, werden von RIEDEL, BECKER, SEIFF u. a. beleuchtet. — Ein 195 Nummern umfassendes Schrifttumsverzeichnis, das mehr Autorennamen umfaßt als in diesem Referat eines Referates erwähnt werden konnten, beschließt die Arbeit.
HELENE BROCK (Hamburg)^{oo}

Werner Glogauer: *Neue Wege zur Behebung der Jugendkriminalität*. Bildg u. Erziehg 9, 604—610 (1956).

Max Grünhut: *Bemerkungen zur französischen und englischen Jugendgerichtsbarkeit*. Praxis Kinderpsychol. 5, 264—266 (1956).

William P. Lentz: *Rural urban differentials and juvenile delinquency*. J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 331—339 (1956).

Edward H. Stullken: *Misconceptions about juvenile delinquency*. (Falsche Auffassungen über die Jugendkriminalität.) J. Crim. Law a. Pol. Sci. 46, 833—842 (1956).

Eingehende Auseinandersetzung mit dem kriminellen Verhalten Jugendlicher, dessen Ursachen außerordentlich zahlreich seien, so daß es auch keine einzige einfache Lösung des Problems geben könne. Jedenfalls wären rein negative Maßnahmen, wie Bestrafungen oder Anstaltsunterbringungen, keine geeigneten Methoden der Beeinflussung der Kriminalität, die nur durch Zusammenarbeit aller Institutionen und durch Zusammenschluß der Gemeinschaft für das Wohl der Kinder wirksam bekämpft werden könne. Besonderes Interesse besitzen die Erörterungen über die Frage der Erkennung potentieller Delinquenten, die nach den Ergebnissen der modernen Forschung auf biologischem Wege nicht möglich sei. HEALY und BRONNER fanden zwar in 91 % einer Gruppe jugendlicher Krimineller als bezeichnenden psychologischen Faktor eine größere emotionale Störbarkeit, während eine solche bei der Kontrollgruppe nur in 13 % bestand; W. BURGESS hat aber mit Recht den Wert dieser Feststellung bezweifelt, da es fraglich sei, ob die emotionale Störung Ursache oder Folge der Kriminalität darstelle. Aus den Untersuchungen der GLUCKES gehe hervor, daß 98,4 % der jugendlichen Delinquenten mit Verbrechern eng zusammengewohnt hätten, während dies bei den nicht straffällig gewordenen Jugendlichen aus gleicher Umgebung nur in 7,4 % der Fall war, woraus nach BURGESS hervorgehe, daß das jugendliche Delikt fast immer eine von anderen erlernte Verhaltensweise und nur selten Ausdruck der Persönlichkeitsstruktur sei. In den Ausführungen über die Verbrechenverhütung wird vor allem auf die Bedeutung geeigneter Maßnahmen bei erstmaligen Straftätern hingewiesen, auf deren Nöte wirklich eingegangen werden müßte. Wesentlich seien aber auch die Bemühungen um eine Verbesserung der Umgebung der Kinder und die Beschäftigung mit den einzelnen Kindern oder mit Gruppen von ihnen. Nach den Feststellungen von WITTMER und TUFTS gebe es kein Allheilmittel zur Verbrechenverhütung; die Betreuung von Kindern und ein nachbarliches Zusammenhalten in den Slums scheinen aber bei einzelnen Typen der Kinder die strafbaren Handlungen zu verhindern, ebenso wie einzelne Gruppen von Kindern und deren Familien auf freundliches Entgegenkommen, das ihnen ständigen Rückhalt biete, positiv reagierten. In dem Abschnitt

„Bedeutung der Jugendkriminalität“ werden vor allem die Statistiken des „Federal Bureau of Investigation“ berücksichtigt, wonach die größte Zunahme der Jugendkriminalität auf dem Lande — und in den eingemeindeten sowie nicht eingemeindeten Gebieten — im Vergleich zu den größeren Städten erfolgt sei, Arretierungen Jugendlicher von 17 Jahren und darunter im Jahre 1954 gegenüber 1953 um 2,3% zugenommen, die von 18jährigen und älteren Personen dagegen um 1,9% abgenommen hätten. Die Aufzeichnungen des „Family Court of Cook County“, Illinois, zeigten ein Anwachsen der Zahl der Strafanzeigen um 30% in den letzten 5 Jahren und eine wesentliche Zunahme der Einweisungen der jugendlichen Straftäter in die staatlichen Besserungsanstalten. Schließlich kämen nach dem Bericht des „U. S. Senates Subcommittee to Investigate Juvenile Delinquency“ heute fast $1\frac{1}{4}$ Mill. junger Leute in den USA jährlich in Konflikt mit dem Gesetzgeber, ebenso wie eine wachsende Anzahl auch jüngerer Kinder ernstere Straftaten begingen. Diese alarmierenden Zahlen der Statistik müßten jedoch mit Kritik bewertet werden; sie seien kein Maßstab für die tatsächliche Situation, wenn nicht die ganze Anzahl der Kinder einer bestimmten Altersgruppe erfaßt würde. So hätten auch die Untersuchungen von CLIFFORD SHAW gezeigt, daß sich in den letzten Jahrzehnten nur wenig in dem tatsächlichen Verhältnis der jugendlichen Straftäter in Cook County, Illinois, geändert habe. Es sei dann weiter zu berücksichtigen, daß die Anzahl der Straftäter und ihr Prozentsatz sich mit dem Wechsel der Gesetzgebung und deren Handhabung durch die Exekutive ändere, und daß sich nicht zuletzt die veränderte Haltung der Gesellschaft gegenüber dem Verhalten der Kinder auf die Zunahme der Kriminalität auswirke. Ganz allgemein könne gesagt werden, daß wahrscheinlich die Zahl der jugendlichen Kriminellen in den letzten Jahren zugenommen, daß sich ihr Verhältnis zu der Gesamtzahl aber nicht wesentlich geändert habe. Im übrigen seien verallgemeinernde Feststellungen über das Problem der Jugendkriminalität nicht zu treffen und von zweifelhaftem Wert in ihrer Anwendung auf individuelle Situationen. Nötig sei nicht ein Mehr an Gesetzen, sondern ein Mehr an Hingabe für das Wohl des Kindes, eine Zuwendung des allgemeinen Interesses und der öffentlichen Haltung gegenüber den jugendlichen Straftätern bei gleichzeitiger Abwendung von einem Denken in strafrechtlichen Begriffen, und eine Bemühung um konstruktives Handeln, das auf wirkliche Hilfe gegenüber dem jugendlichen Täter gerichtet sein müsse.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Pohlmann: Der Wochenendvollzug. Neue jur. Wschr. A 1956, 1507—1508.

Nach der neuen Strafvollstreckungsordnung vom 1. 4. 56 können nicht nur Jugendstrafen und Haftstrafen, sondern auch Gefängnisstrafen von nicht mehr als 2 Wochen als Wochenend-einschließung vollstreckt werden. Sie beginnt am Samstag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr. Aus gewichtigen Gründen (etwa wenn er sonst die Arbeitsstelle nicht mehr erreichen kann) kann der Verurteilte auch jeweils am Sonntagabend entlassen werden. Ein derartiger Wochenendvollzug wird nach Meinung des Verf. besonders dann in Frage kommen, wenn dem Verurteilten ein Gnadenerweis abgelehnt worden ist, sie kann von amtswegen angeordnet werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Heinz Leferez: Zur Problematik der kriminologischen Prognose. Z. ges. Strafrechtswiss. 68, 233—245 (1956).

Frank R. Kenison: Pioneers in criminology. XII. Charles Doe (1830—1896). J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 277—283 (1956).

Pingel: Die Kriminalität in Berlin nach dem 2. Weltkrieg (1945—1954). Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 39, 145—167 (1956).

Wolf Middendorff: Religion und Verbrechen. Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 39, 34—47 (1956).

Verf. referiert — meist nach der Zeitschrift Federal Probation — die Ansichten zahlreicher amerikanischer, auch europäischer Autoren zu der Frage, ob und inwieweit religiöse Erziehung kriminalitätshemmend ist. Einigen Stimmen, welche die diesbezügliche Bedeutung des Religiösen gering einschätzen und den Akzent mehr auf eine allgemein menschliche moralische Haltung legen (TEETERS, KINSEY) werden vorsichtig zurückhaltende Meinungen (EXNER) und eine größere Reihe positiver Äußerungen (PETERS, SUTHERLAND u. a.) gegenübergestellt. Ein anschließender statistischer Überblick weist eine etwas höhere Kriminalitätsziffer von Katholiken gegenüber Evangelischen, Juden und Konfessionslosen auf. Doch erklären sich diese Unterschiede aus soziologischen und ethnologischen Gegebenheiten. Verf. sagt abschließend, daß die Kirchen große Aufgaben in der Arbeit an straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hätten.

BSCHOR (Berlin)

Frank E. Hartung and Maurice Floch: A social-psychological analysis of prison riots: an hypothesis. (Eine sozial-psychologische Analyse der Gefängnismeutereien: eine Hypothese.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* **47**, 51—57 (1956).

Eine bis dahin noch nicht beobachtete Häufung von Gefängnisrevolten im Jahre 1952 in verschiedenen Staaten der USA war Anlaß, die Ursachen dieser Vorfälle zu untersuchen. Die Verf. vertreten die Ansicht, daß es sich nicht um die historische Form der Gefangenemeuterei gehandelt hat, die erfahrungsgemäß durch unzureichende Ernährung, Unterkunft und schlechte Behandlung der Inhaftierten ausgelöst wird, sondern um eine neue Form, die auf der spezifischen Eigenart der Gefangenengemeinschaft beruhe. Ursächlich wären soziologische und sozial-psychologische Gegebenheiten, wobei die folgenden 3 Komponenten im Vordergrund stünden: 1. Die Natur der Zuchthäuser. 2. Das Zusammentreffen von den verschiedensten Gefangenen-typen in den Haftanstalten. 3. Das Verbot einer halboffiziellen Selbstregierung der Gefangenen durch behördliche Anweisung. Die Gefahr dieser „collectiven-Form“ von Gefängnisrevolten könnte stark reduziert werden, wenn unter offizieller Kontrolle den Vertrauensleuten der Inhaftierten mit dem Ziel einer reibungslosen Zusammenarbeit und einer friedlichen „Anstalts-atmosphäre“ gewisse Rechte eingeräumt würden. (Frankfurt a. M.) LUFF

George H. Weber: Clinical approach to selecting and training personnel for institutions serving delinquents. *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* **47**, 33—45 (1956).

Die Anstalten, auf die sich die Studie bezieht, werden nicht näher charakterisiert, doch scheinen offenbar Einrichtungen zur Behandlung jugendlicher Straffälliger gemeint zu sein. Es werden zunächst die Aufgaben erörtert, die vom Personal solcher Anstalten zu erledigen sind: Erhebung der Vorgesichte, Beobachtung des Untergebrachten, Technik des Interview, Durchführung von Testuntersuchungen, Freizeitbeschäftigung, Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Untergebrachten. Die besondere, oft emotionell stark gespannte Atmosphäre solcher Einrichtungen beansprucht auch das Personal erheblich. Die dort Beschäftigten benötigen eine gute Umstellungsfähigkeit, Intuition und beträchtliche Intelligenz. Ressentimenthaltungen sowie starre oder aggressive Persönlichkeitseinstellung machen sie zu diesem Dienst ungeeignet. Es werden ausführliche Vorschläge für eine geeignete Auswahl von Bewerbern gebracht. Insbesondere wird gefordert, daß Klarheit über die Motive gewonnen wird, die einen Bewerber zu Jugendlichen hinziehen. Auch eine psychiatrische Untersuchung vor der Einstellung wird empfohlen. Im übrigen werden einige praktische Hinweise für die Sichtung geeigneter Bewerber dargelegt, die auf amerikanische Verhältnisse abgestellt sind. Es folgen noch Vorschläge für eine geeignete Fortbildung des Anstaltspersonals. BSCHOR (Berlin)

William R. Perl: Therapeutic use of certain defects of the usual prison. (Therapeutischer Nutzen von gewissen Mängeln der Haftanstalten.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* **47**, 58—63 (1956).

Es wird die Frage untersucht, welche Möglichkeiten die heute übliche Unterbringung von Verbrechern in Gefängnissen für die von Psychologen und Kriminalisten geforderte Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen bietet. Trotz Forderungen nach einer Reform des Strafvollzugs sind Psychiater und Psychologen sich darin einig, daß Behandlungsmaßnahmen (Psychotherapie) bei Psychopathen wenig erfolgversprechend sind. Verf. vertritt nun die Ansicht, daß nur die Erzeugung von Angst beim kriminellen Psychopathen eine gewisse Wirkung erzielen könne, die Angst davor nämlich, die inneren Spannungen nicht richtig entladen bzw. abregieren zu können. Nur in einer geschlossenen Haftanstalt mit systematischer Kontrolle bestehe die Möglichkeit einer unter Umständen erfolgreichen Umerziehung, indem man den Gefangenen in Form der „Gruppentherapie“ die Wege zu einer die Interessen der Gesellschaft nicht verletzenden Entladung ihrer affektiven Spannungen aufzeige. LUFF (Frankfurt a. M.)

Hans-Heinrich Jescheck: Verhütung von Straftaten gegen das Leben und die Körperintegrität — begangen durch Fahrlässigkeit. [Inst. f. ausländ. u. internat. Strafrecht, Univ., Freiburg i. Br.] [4. Congr. Internat. de Déf. soc., Milano, 2.—6. IV. 1956.] *Mscrh. Kriminol. u. Strafrechtsreform, Sonderh.* **1956**, 38—50.

In der Zeit des Hochliberalismus spielte die Wertschätzung des Vermögens eine weit größere Rolle als heute. Kennzeichnend für diese Situation ist die Tatsache, daß das deutsche Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1871 die versuchte Sachbeschädigung, dagegen nicht die versuchte Körperverletzung unter Strafe gestellt hat. Die Sachgüter haben inzwischen im Verhältnis zu

Leben und Gesundheit eine andere Bedeutung erlangt. Der Aufschwung der Zivilisation, die Beschleunigung des Verkehrs und die Mechanisierung der Industriearbeit sind nämlich erkauft worden durch Preisgabe eines Teils der früheren Sicherheit für Leib und Leben. Ein verbesserter Schutz gegen fahrlässige Verletzungen der Körperintegrität ist deshalb erforderlich geworden. Die rechtlichen Möglichkeiten hierzu — insbesondere vom Standpunkt des Präventionsgedankens — werden vom Verf. im einzelnen erörtert. Bestimmte juristische Grundformen stellen den allgemeinen Teil des Präventionsrechtes dar: Gefahrabwehr durch die Polizei (§ 14 PVG). Die Gefährdung eines einzelnen Menschen genügt, aber es muß das öffentliche Interesse berührt werden. Die planmäßige Vorbeugung auf lange Sicht erfordert Sondergesetze. — Fahrlässige Erfolgsdelikte, die der repressiven Verfolgung unterliegen, haben erheblich zugenommen. — Die Ausschaltung der Gefahrenquellen für Leben und Gesundheit ist nur durch den Ausbau des polizeilichen Präventionsrechtes möglich: Ordnungsvorschriften (persönliche Zulassungen, Kontrollen usw.) für Straßenverkehr, Luftfahrt und Bergbau. — Unfallverhütung durch Selbstverwaltung der Unternehmen, Ausbau der Strafvorschriften: Verlagerung der kriminalpolitischen Verteidigungslinie in das Vorfeld der Gefährdung (Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis usw.). — Das Grundübel der ansteigenden Verkehrsunfälle sieht Verf. nicht so sehr in der Technik, als in der Gesinnung der Verkehrsteilnehmer: Umfang der Rechtsprechung über Verkehrsflucht und Alkoholmißbrauch. — Nicht weniger bedeutungsvoll ist der Arbeitsschutz geworden: Gewerbe- und Sozialpolizei. Dadurch gilt der bestehende Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht unbeschränkt: Genehmigungen, Konzessionen, Überwachungen (Gew.O, daneben Standesrecht für Ärzte usw. mit teilweise besonderer Gesetzgebung: Opiumgesetz, Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten usw.). — Besondere Bedeutung für die Unfallverhütung haben die Berufsgenossenschaften: Erheblicher Rückgang der entschädigten Unfälle (bei allerdings deutlichem Anstieg nach dem Kriege). — Alle geltenden Vorschriften haben sich durchweg bewährt. Einige Verbesserungen werden anempfahlen: Führerschein für Mopeds, Kontrollprüfungen für Führerscheininhaber, Aktivierung des finanziellen Interesses beim betrieblichen Unfallschutz durch Prämien und Rückvergütung.

GERSCHOW (Kiel)

Benjamin Karpman: Criminal psychodynamics. A platform. Grundlinien einer psychodynamischen Kriminologie.) J. Crim. Law a. Pol. Sci. 47, 8—17 (1956).

Verf. faßt in diesem Bericht seine schon vielfach andernorts publizierten Ansichten über das Wesen der Kriminalität, ihre Entstehungsbedingungen und schließlich sein Programm einer rationalen Kriminalitätsbekämpfung zusammen. Eine kriminelle Tat sei stets Symptom einer geistigen Störung. Nur ein geringer Teil der Straftaten werde von Geisteskranken im eigentlichen Sinne begangen, viele dagegen von Neurotikern. Nachdem die verschiedene Verwendung der Begriffe Neurose, Psychopathie und Psychose diskutiert wurde, setzt sich Verf. für eine Erweiterung des Begriffs Neurose ein. Dieser Begriff solle auch auf alle möglichen Formen sozialer Fehlanpassung angewandt werden. Bei den neurotischen *und* bei den psychopathischen Tätern lägen die eigentlichen Ursprünge der Tat in weit zurückliegenden Konflikten, die überwiegend umweltbedingt seien und die emotionelle Fehlentwicklung in Gang gebracht hätten. Die Tat sei keine frei entschlossene Willenshandlung, sondern ein aus Konflikten entstandener mehr oder weniger unbewußter emotionaler Impuls. Der Mord wird als eine „hochkomplizierte Form des Verhaltens bei tiefverankerten Schwierigkeiten“, die Straftaten werden generell als „außerhalb der verstandesmäßigen Kontrolle liegend“ bezeichnet. Auch die psychopathische Persönlichkeit erhalte ihr kriminologisch entscheidendes Gepräge in der frühen Kindheit. Im Unterschied zum Neurotiker erfolge bei dem Psychopathen wegen des Fehlens einer affektiven Bindung an eine Beziehungsperson im frühen Kindesalter keine Identifikation. Später wirke sich dieser Mangel an Identifikationsfähigkeiten kriminalitätsbegünstigend aus. Schuldgefühle und Hemmungen bilden sich nicht aus. — Die herrschende Strafpraxis wird als verfehlt und wirkungslos bezeichnet. Aus seinen Ansichten über die Genese kriminellen Verhaltens zieht Verf. sehr weitreichende Konsequenzen. Er fordert, die Straftat durch eine spezifische (Psycho-)Therapie zu ersetzen. Der Gefängniswachtmeister solle durch den Pfleger, der Gefängnisdirektor durch einen ärztlichen Anstaltsleiter abgelöst werden. Kleine Reformen in der Strafrechtspflege seien völlig wertlos. Die jetzige Praxis führe lediglich zu einer Verhärtung krimineller Dispositionen. Die „Therapie des Kriminellen“ sei geradezu eine Pflicht der Gesellschaft, denn diese habe sich mehr am Kriminellen, als der Kriminelle an der Gesellschaft versündigt. — Am Schluß seiner Darlegungen weist Verf. auf das seit 1955 erscheinende Archiv of Criminal Psychodynamics hin (Verf. ist Schriftleiter). Dieses Organ solle dazu beitragen, eine geschlossene wissenschaftliche Front erstehen zu lassen, welche den vielen ungeklärten Fragen der Psychogenese kriminellen

Verhaltens nachgeht und dabei den Straftäter als eine „very sick person“ betrachtet. Für diese Ziele wolle die Zeitschrift entschlossen kämpfen. (Der vorbehaltlose Glaube an die Allmacht der Psychotherapie und der geradezu fanatische Reformeifer des Verf. verblüffen ebenso wie das Fehlen jeder Diskussion um das Problem der personalen Selbstbestimmung, das sich bei Zwangsbehandlungen stets einstellt. Man wird sehr an Standpunkte erinnert, welche psychoanalytisch orientierte Autoren in den 20er Jahren einnahmen, die aber selbst aus psychoanalytischen Kreisen rasch revidiert worden sind. Ref.).
BSCHOR (Berlin)

Haruo Abe: Self-incrimination: Japan and the United States. (Selbstbeschuldigung — Japan und die USA.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* **46**, 613—631 (1956).

Wie im Mittelalter in Europa so war auch zur Feudalzeit in Japan das Schuldbekenntnis Voraussetzung für die Strafe. Zur Erlangung eines Geständnisses waren bestimmte Arten von Folterungen erlaubt. Nach 1873 wurde die Folter eingeschränkt, 1879 verboten. Die dann geschaffene Prozeßordnung war nach westlichen Prinzipien aufgebaut. In der Praxis jedoch wurden bei der Voruntersuchung Methoden angewandt, die der alten Folter glichen. Folterungen waren in den letzten 2 Jahrzehnten vor 1945 an der Tagesordnung. Auch wurden widergesetzlich Untersuchungsgefangene länger als 30 Tage festgehalten. 1946 wurde eine neue Verfassung durch die Besatzungsmächte in Kraft gesetzt. In dieser Verfassung wurde nach amerikanischem Vorbild festgelegt, daß keiner zu einem Geständnis wider sich selbst gezwungen werden könne. Der Angeklagte hatte also das Zeugnisverweigerungsrecht. Der Autor beschreibt eingehend die Vor- und Nachteile dieser neuen Freiheit. Es wird bemängelt, daß zu einfach amerikanische Verhältnisse auf Japan übertragen wurden. Von den Zeugnisverweigerungsrecht machte vor allem auch die kommunistische Untergrundbewegung Gebrauch. Zur Zeit wird mit der neugeschaffenen Möglichkeit vor Gericht so viel Mißbrauch getrieben, daß Vorschläge eingebracht werden, das Zeugnisverweigerungsrecht einzuschränken. Es wird auch gestreift, was andere Staaten aus dem Experiment „Japan“ lernen könnten.
VOLBERT (Mettmann)

Maximilian Koessler: Borkum Island tragedy and trial. (Die „Tragödie“ von Borkum und ihre gerichtlichen Folgen.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* **47**, 183—196 (1956).

Bericht über das Schicksal von sieben amerikanischen Fliegern, die im August 1944 auf Borkum notgelandet und nach dem damaligen deutschen Memorandum von Zivilisten nach der Landung totgeschlagen, nach den im Laufe des späteren Prozesses erfolgten Ermittlungen (März 1946) aber durch Kopfschüsse getötet worden waren. Gegen die für den Tod verantwortlichen deutschen Soldaten wurden teils Todes- teils Freiheitsstrafen verhängt.
NAGEL (Kiel)

J. Trillot et J. Bernardy: Suicide retardé d'un meurtrier. Étude criminologique. (Nachfolgender Selbstmord eines Mörders. Eine kriminologische Studie.) [*Soc. de Méd. lég. et Criminol. de France, Paris, 14. V. 1956.*] *Ann. Méd. lég. etc.* **36**, 159—163 (1956).

Verf. berichtet von einem aus unbegründeter Eifersucht begangenen Mord mit anschließendem Selbstmord des Täters, nachdem dieser Hinweise dafür bekommen hat, daß die Tat als solche nicht gerechtfertigt war. — Er wurde von einer Bekannten falsch unterrichtet. — Bezüglich der Persönlichkeit des Täters wird ausgeführt, daß es sich bei ihm weder um eine Geisteskrankheit noch um eine andere Störung der Geistestätigkeit handelt. Stark in den Vordergrund wird die Tatsache der spanischen Abstammung des Täters sowie seine leichte Erregbarkeit gestellt. Er wird außerdem als ein „Neuropath“ gekennzeichnet und der Mord als ein Gelegenheitsdelikt bewertet.
PETERSOHN (Mainz)

H. Ollivier et G. Bobis: Egorgement avec ébauche d'émasculation. [*Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France, 12. XII. 1955.*] *Ann. Méd. lég. etc.* **36**, 58—60 (1956).

Die Verff. beschreiben einen außergewöhnlichen Fall von Vaternord, bei dem neben einer Durchschneidung der Kehle gleichzeitig ein tiefer Querschnitt in Höhe der Schamfuge gefunden wurde. Der Sohn, ein 32jähriger schizophrener Junggeselle, gab ohne weiteres zu, seinen 82jährigen Vater getötet zu haben. Er erklärte kurz nach der Tat, daß ihm mehrmals „Stimmen“ befohlen hätten, daß entsprechend den Riten einer Sekte die unnützen Greise von ihren Söhnen durch Halsabschneiden getötet und entmannt werden sollten. Gleichzeitig müßten diese deren Blut trinken und es so dem Leben zurückgeben, welches keinen Sinn im Hinblick auf die Unsterblichkeit der Seele hätte. Bezüglich der Beifügung der Verletzungen wird auf die Originalarbeit verwiesen (2 Abbildungen).
SPANN (München)

A. Keith Mant and H. W. W. Hannam: The towpath murder. The medical aspect. Police investigation. (Der Uferwegmord.) Med.-Leg. J. 24, 1—9 (1956).

Am 1. Juni 1953 wurde am Ufer der Themse bei Teddington die Leiche eines 16jährigen Mädchens mit einer Wunde an der linken Wange gefunden. Die Verletzung schien zunächst durchaus mit einem Sturz in den Fluß vereinbar zu sein. Die gerichtsärztlichen Untersuchungen ergaben jedoch, daß aus der Wangenwunde Blut unter die Oberkörperbekleidung gelaufen und dort angetrocknet war. Diese Verletzung mußte also einige Zeit vor dem Tode bei aufrechter Körperhaltung gesetzt worden sein. Weiterhin fanden sich 3 Rückenstichverletzungen mit Lungenbeteiligung und Hämatothorax, eine durch stumpfe Gewalt bewirkte Schädelverletzung, frische Hymenaleinrisse und Sperma in der Scheide. Mittels vergleichender Temperaturmessungen im Themsewasser und in der Leiche konnte annähernd sicher der Todeszeitpunkt bestimmt werden (Anm. d. Ref.: Eine bei frischen Wasserleichen zweifellos brauchbare Methode, die bei uns öfter berücksichtigt werden sollte). — Dadurch, daß 2 Paar Damenschuhe am Tatort und eine weiter entfernt gelegene zweite Blutlache gefunden wurden, deren Blutgruppe nicht identisch war mit der der Leiche, entstand der Verdacht eines Doppelmordes. Fünf Tage später wurde dann die Leiche eines 18jährigen Mädchens angespült, die ähnliche Verletzungen aufwies. In enger Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gerichtsarzt konnte insbesondere durch exakte Bestimmung der vermutlichen Tatwerkzeuge der Täter dieser Aufsehen erregenden Uferwegmorde sehr schnell ermittelt werden.

GERCHOW (Kiel)

Edward Podolsky: Notes on motiveless murder. (Bemerkungen über den motivlosen Mord.) Internat. J. Social Psychiatry 1, No 4, 42—45 (1956).

Eingehende Studie über den „motivlosen Mord“, der meist unter dem Einfluß eines drängenden Bedürfnisses nach Erlösung aus unerträglicher Spannung begangen werde. Unter den verschiedenen Formen wird zunächst kurz der *sadistische Mord* erörtert, der durch die Grausamkeit „als eingeborener Hang im menschlichen Dasein“, keineswegs notwendig durch sexuelle Antriebe motiviert und meist von jüngeren Kriminellen begangen werde. Der Mord, der zur Tötung einer geliebten Person führe, sei häufig als *symbolischer Selbstmord* in einer depressiven Psychose, in der die geliebte Person gewissermaßen als Teil seiner selbst als Opfer gewählt werde, aufzufassen. Deshalb komme es hier häufig entweder nur zum Mord oder zum Selbstmord, nicht aber zum Mord mit nachträglichem Selbstmord. In psychoanalytischer Betrachtung erfolge dann ein aggressives Verhalten, wenn die Stärke des Ich nicht ausreiche, um die destruierenden Kräfte aus früher oraler Aggression zu bekämpfen; die Gewalt früher oraler Tendenzen könnte also für die Prognose von Gewaltverbrechen bedeutsam sein. Im besonderen müsse der *Kindermord* durch einen Elternteil als selbstmörderische Handlung und als Ergebnis identifizierender Vorgänge betrachtet werden. Besonders in der schizophrenen und manisch-depressiven Psychose werde der durch das Erlebnis der psychotischen Symptome bewirkte *suicidale Trieb* der Eltern nach Projektion der Symptome auf das Kind in die Aggression und die Tendenz zur Kindes-tötung überführt. So komme es nach der Tat zum Erlebnis der Befreiung von den quälenden Symptomen und zu einer von Gewissensbissen völlig freien inneren Beruhigung. Es handele sich dabei um einen Teil des psychischen Mechanismus, der beim *Mord des Schizophrenen* eine hervorragende Rolle spiele. Dieser müsse als Versuch zur Verteidigung gegen den drohenden oder bereits erfolgten Ausbruch der Psychose, zum Schutz des Ich vor der Desintegration und zur Entlastung von Wut-, Haß- und Angstgefühlen, die zu unerträglicher Spannung führen, durch einen Akt von äußerster Gewalttätigkeit betrachtet werden. Besonders die Blutrünstigkeit und Wildheit des Vorgehens zeigten die Tendenz der Entladung einer verhaltenen Feindschaft an, während die Sinnlosigkeit der Tat und die Wahl des Opfers auf den „Mechanismus verdrängter Feindschaft vom wirklichen Objekt“, das aus bestimmten Gründen vom Täter nicht erkannt werde, hinweise. Vor allem bei der akuten Schizophrenie gehe dem Mord eine Periode extremer emotionaler Spannungen und Unruhe mit Depressionen oder auch Agitation voraus, in der es zu fortschreitender Isolierung und Entfremdung des Individuums, und damit zum Erlebnis des wachsenden Bedrohtheits und des Hasses gegen die wachsende Zahl der Feinde komme, bis beim kritischen Punkt entweder der Kampf aufgegeben oder — bei geringen Hemmungen und mangelndem sozialen Gewissen — der verzweifelte Versuch zur Befreiung von der Psychose (bzw. zur Abwendung der psychotischen Dekompensation beim noch latenten, „nicht psychotischen“ Schizophrenen) unternommen werde. Die destruierenden Zornausbrüche werden von Wahnvorstellungen und Halluzinationen begleitet, die dem individuellen destruktiven und aggressiven Zustand der Persönlichkeit entsprechen. Zu den tiefenpsychologisch erklärbaren, anscheinend motivlosen Morden gehöre auch der *Muttermord*, der meist von Männern zwischen Mitte und Ende

der Zwanziger begangen werde. Bei den Täterpersönlichkeiten, die eher hyper- als amoralische Persönlichkeiten seien, bestehe meist — bei geringem Interesse am anderen Geschlecht — eine exzessive Mutterbindung, die in übermäßige — ursprünglich gegen den Vater gerichtete — Feindschaft überführt werde. Neben diesen tiefenpsychologisch und psychoanalytisch verstehbaren „motivlosen Morden“ besitzen die auf *toxischen Zuständen* beruhenden *Mordtaten* noch besonderes Interesse. Hierher gehören der Mord im hypoglykämischen und hypocalcämischen Zustand, bei dem offenbar ein rein motorisches Element von subcorticalem Typ die Lösung der durch „die chemische Inkompatibilität“ bewirkten unerträglichen Spannungen durch eine extreme Aggression anstrebe. Der „motivlose Mord“ habe also immer seine Vorgeschichte und erscheine nur im Hinblick auf offenkundig logische Motive „motivlos“.

ILLCHMANN-CHRIST (Kiel)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Otto Prokop und Ludwig Prokop: Homöopathie und Wissenschaft. Eine Kritik des Systems.** Stuttgart: Ferdinand Enke 1957. 223 S., 13 Abb. u. 32 Tab. Geb. DM 17.80.

Verff. haben sich die Mühe gemacht, unter geschickter Verwertung und souveräner Beherrschung eines ausgedehnten, exakt zitierten Schrifttums die Lehren der Homöopathie kritisch unter Anführung der von verschiedenen Seiten vorgenommenen Überprüfungen darzustellen. Sie gehen These für These durch, z. B. „*Similia similibus curantur*“, „auch hohe Verdünnungen haben therapeutischen Wert“, „die Wirkung homöopathischer Arzneimittel ist in der Art der Herstellung begründet“, oder „die Homöopathie hat aber Erfolge“. Zum Vergleich werden Placebo-Versuche dargestellt und kritisch beleuchtet. Es werden Parallelen zur Lehre PAWLOWS hergestellt. Die behaupteten Erfolge entsprechen manchmal, so meinen Verff. etwas spöttisch, dem Prinzip: „*Angina pectoris* erzeugt Herzeleid, Herzeleid erzeugt *Angina pectoris*“. In ihren Augen hat die Homöopathie *einen* Vorteil; er besteht darin, daß sie nicht schadet. — In der Besprechung von *rechtlichen* Fragen zur Homöopathie werden sorgfältig einschlägige Entscheidungen des früheren Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes zitiert, aus denen sich eindeutig ergibt, daß zwar jeder Arzt das Recht hat, seinen eigenen Weg bei der Behandlung zu gehen, er braucht nicht immer das Heilmittel anzuwenden, das nach der herrschenden Meinung als das wirksamste gilt. Er ist aber verpflichtet, die Grenzen der Gangbarkeit seiner persönlichen Auffassungen zu erkennen; er muß entweder selbst zu Methoden der Schulmedizin übergehen, wenn der Zustand des Kranken bedenklich wird (viele Homöopathen wenden sie an), oder er muß seinen Patienten einem anderen Arzt zur Behandlung nach Methoden der schulmäßigen Medizin überweisen. — Wer einmal als Gutachter in schwierige Prozesse hineingerät, bei denen Ärzten oder Heilbehandlern vorgeworfen wird, sie hätten durch allzu lange Anwendung von homöopathischen Heilweisen Patienten geschädigt oder gar ihren Tod veranlaßt, dem wird es eine wesentliche Erleichterung bedeuten, wenn er sich in diesem Buch über die Methoden und Meinungen der Homöopathen sachlich orientieren kann und wenn er die Auffassungen der oberen und höchsten Gerichte in derartigen Fragen übersichtlich und klar zusammengestellt vorfindet.

B. MUELLER (Heidelberg)

R. Royo-Villanova y F. Martín-Lagos: Responsabilidad profesional del cirujano. (Die Berufsverantwortlichkeit des Chirurgen.) *Rev. Med. legal* (Madrid) 11, 5—80 (1956).

Ein ausführliches Verhandlungsthema für den IV. Nationalen Chirurgenkongreß mit reichlicher Literaturangabe. Nicht nur vom moralischen, sondern hauptsächlich vom sozialen und gerichtsmedizinischen Standpunkte wird die Frage erörtert. Ein chirurgischer Eingriff darf in keinem Falle wider den Willen eines mündigen Patienten unternommen werden. Eine schriftliche Zustimmung wird in Spanien nie abgelegt, deren Vorschlag würde das Mißtrauen des Kranken erwecken; wenn er sich willkürlich in das Krankenhaus und in den Operationssaal begibt, so ist das eine genügende Probe einer unausgesprochenen Zustimmung. Eine oberflächliche Kenntnis des vorzunehmenden Eingriffes und möglicher Änderungen desselben, die sich während des Verlaufes angezeigt erweisen sollten, soll der Patient, seinem Kulturzustande gemäß, haben. In dringenden Fällen, bei wahrscheinlicher oder tatsächlicher Bewußtseinsstörung wird die Zustimmung vermutet. Minderjährige (unter 21) können gelegentlich selbst über ihr Einverständnis gefragt werden, in jedem Falle doch auch die Eltern (nicht nur der Vater) oder deren Stellvertreter. Sollte ausnahmsweise dessen Meinung nicht einwandfrei sein, so entscheidet,